OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-790023/3/MB/NIF

Datum:
Linz, 21. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des Dr. R U, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Mai 2022, GZ: PAD/22/00831583/001/VW, betreffend die Verhängung einer Ordnungsstrafe gemäß § 34 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ vom 19. Mai 2022, GZ: PAD/22/00831583/001/VW, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Ordnungsstrafe iHv EUR 200,00 gemäß § 34 Abs 3 AVG verhängt.
Im Spruch führt die belangte Behörde aus, dass der Bf am 19. April 2022 um 10:46 Uhr per Email eine Nachricht bei der belangten Behörde eingebracht habe. Dabei habe er sich einer beleidigenden Schreibweise bedient, indem er einen Bediensteten als CO2-berauscht und O2-unterversorgt bezeichnet habe. Der Bf habe in seinem Email abwertende Worte wie „Goscherl“ verwendet und habe der Mitarbeiterin Unkonzentriertheit und Hirnlosigkeit unterstellt. Er habe dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 34 Abs 3 AVG begangen.
Begründend führt die belangte Behörde überdies aus, dass dem Bf mitgeteilt worden sei, dass ein Verfahren wegen beleidigender Schreibweise eingeleitet worden sei, und der Bf sei aufgefordert worden, eine Stellungnahme abzugeben. Der Bf habe eine Stellungnahme abgegeben, jedoch ohne inhaltlichen Bezug auf die Anschuldigungen, im Gegenteil, der Bf habe seine Aussagen sogar bestätigt.
Eine vorausgehende Ermahnung und Strafdrohung sei bei beleidigenden Schreibweisen nicht erforderlich. Laut Rechtsprechung des VwGH liege eine beleidigende Schreibweise vor, wenn Eingaben ein unsachliches Vorbringen enthalten, das in einer Art gehalten ist, die ein ungeziemendes Verhalten gegenüber der Behörde darstellt. Dabei sei es ohne Belang, ob sich beleidigende Schreibweisen gegen die Behörde, gegen das Verwaltungsorgan oder gegen die einzelne Amtshandlung richten. Eine in einer Eingabe an die Behörde gerichtete Kritik sei dann gerechtfertigt und schließe die Anwendung des § 34 Abs 3 AVG aus, wenn sich die Kritik auf die Sache beschränkt, in einer den Mindestanforderungen des Anstandes entsprechenden Form vorgebracht wird und nicht Behauptungen enthält, die einer Beweisführung nicht zugänglich sind. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, werde der Tatbestand des § 34 Abs 3 AVG erfüllt und es könne auch ein gelungener Beweis der Kritik den Schreiber nicht mehr rechtfertigen. Weiters befinde der VwGH, dass unter einer beleidigenden Schreibweise nicht nur eine solche zu verstehen ist, die geeignet ist, ein Behördenorgan in seiner Ehre herabzusetzen; vielmehr sei als beleidigende Schreibweise auch eine solche anzusehen, die das Verhandlungsklima zwischen Behörden und Einschreiter durch unsachliche Ausdrücke, unpassende Vergleiche, Anspielungen, Kränkungen etc dergestalt belastet, dass eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Vorbringen erschwert, wenn nicht gar verhindert wird. Eine Beschimpfung sei kein diskutables Werturteil iSd Art 10 Abs 1 EMRK, sondern vergifte nur die Atmosphäre im Verfahren. Es liege im Interesse der öffentlichen Ordnung, der Behinderung von behördlichen Verfahren durch Beschimpfungen entgegenzuwirken, wofür sich eine

angemessene Ordnungsstrafe als geeignetes und verhältnismäßiges Mittel erweise. Hingegen sei Beleidigungsabsicht nicht gefordert.
Der Bf habe sich mit seiner Eingabe beleidigend verhalten und den Boden der Sachlichkeit eindeutig verlassen. Für die Strafbarkeit nach § 34 Abs 3 AVG reiche es aus, dass die vom Bf in seiner schriftlichen Eingabe vom 20. Februar 2022 verwendete Ausdrucksweise den Mindestanforderungen des Anstandes nicht gerecht werde und damit objektiv beleidigenden Charakter habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. § 34 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 58/2018, lautet:

„Ordnungsstrafen

§ 34. (1) Das Verwaltungsorgan, das eine Verhandlung, Vernehmung, einen Augenschein oder eine Beweisaufnahme leitet, hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes zu sorgen.
(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 726 Euro verhängt werden.
(3) Die gleichen Ordnungsstrafen können von der Behörde gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.
(4) Gegen öffentliche Organe und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern lediglich die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.
(5) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.“

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 34 Abs 2 AVG sind Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 726 Euro verhängt werden.

Gemäß § 34 Abs 3 AVG können die gleichen Ordnungsstrafen von der Behörde gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

III.2. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. April 2012, 2010/04/0133, ausführt, liegt eine beleidigende Schreibweise vor, wenn eine Eingabe ein unsachliches Vorbringen enthält, das in einer Art gehalten ist, die ein ungeziemendes Verhalten gegenüber der Behörde darstellt. Für die Strafbarkeit nach § 34 Abs 3 AVG reicht es aus, dass die in der schriftlichen Eingabe verwendete Ausdrucksweise den Mindestanforderungen des Anstands nicht gerecht wird und damit objektiv beleidigenden Charakter hat; auf das Vorliegen einer Beleidigungsabsicht kommt es hingegen nicht an. Bei der Lösung der Rechtsfrage, ob eine schriftliche Äußerung den Anstand verletzt, ist auch zu berücksichtigen, dass die Behörden in einer demokratischen Gesellschaft Äußerungen der Kritik, des Unmutes und des Vorwurfs ohne übertriebene Empfindlichkeit hinnehmen müssen (vgl zu allem etwa das hg Erkenntnis vom 15. Oktober 2009, Zl 2008/09/0344, mwN).

In VwSlg 7029 A/1966 erachtete es der Verwaltungsgerichtshof als beleidigend iSv § 34 AVG, der Behörde „Diktaturmethoden“ vorzuwerfen, in VwSlg 6843 F/1993, „quasi Raubrittermethoden“ anzuwenden bzw „staatliche Wegelagerei“ zu betreiben bzw „blödsinnige Bescheide“ zu erlassen.

Es kann im vorliegenden Fall daher kein Zweifel daran bestehen, dass die vom Bf eingebrachten schriftlichen Äußerungen ebenfalls eine beleidigende Schreibweise im Sinne der genannten Rechtsprechung darstellen. Die verhängte Ordnungsstrafe ist somit geboten, um den Bf zu einer Änderung seines Fehlverhaltens zu veranlassen.

III.3. Eine Verpflichtung, bei der Bemessung der Ordnungsstrafe auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf Bedacht zu nehmen, besteht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht. Die Strafbestimmung nach § 34 Abs 3 AVG soll erreichen, dass die Kritik an einer Behörde oder an einem ihrer Organe sich auf die Sache beschränkt, in einer den Mindestanforderungen des Anstandes entsprechenden Form vorgebracht wird und nicht Behauptungen enthält, die einer Beweisführung nicht zugänglich sind (vgl VwGH 20. November 1998, 98/02/0320).

Die von der belangten Behörde verhängte Strafe erscheint jedenfalls nicht zu hoch bemessen, und es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die konkrete Beurteilung einer Schreibweise als beleidigend und die Bemessung der daraus resultierenden Ordnungsstrafe sind einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor. Zudem steht die Entscheidung im Einklang mit der oben dargestellten, bestehenden und nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter